

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Martiny, Adler, Bachmaier, Blunck,
Conrad, Conradi, Fischer (Homburg), Dr. Götte, Dr. Hartenstein, Dr. Hauchler,
Dr. Hauff, Ibrügger, Dr. Jens, Kiehm, Lennartz, Menzel, Müller (Düsseldorf),
Odendahl, Dr. Pick, Reimann, Reuter, Schäfer (Offenburg), Dr. Schöfberger, Schütz,
Stahl (Kempen), Waltemathe, Weiermann, Weyel, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/2762 —**

Gesundheits- und Umweltschutz bei Bedarfsgegenständen

Der Staatssekretär im Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat mit Schreiben vom 26. August 1988 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Bundesregierung beabsichtigt eine Novellierung des Chemikaliengesetzes. Dabei ist zu berücksichtigen, daß durch die EG-Richtlinie vom 18. September 1979 zur sechsten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (79/831/EWG) das Gefahrstoffrecht bereits weitgehend harmonisiert ist und zusätzliche Regelungen für chemische Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse auf EG-rechtliche Hürden stoßen können. Die Bundesregierung wird bei der Novellierung des Chemikaliengesetzes deshalb die national bestehenden Regelungsmöglichkeiten nutzen und im übrigen bei der von der EG-Kommission in Angriff genommenen Novellierung der vorgenannten Richtlinie auf eine Fortentwicklung des EG-Rechtes im Chemikalienbereich hinwirken, um im Lichte der beim Vollzug des Chemikaliengesetzes gewonnenen Erfahrungen den Schutz von Mensch und Umwelt vor den schädlichen Wirkungen gefährlicher Stoffe national und EG-weit zu verbessern.

Die allgemeinen Schutzzvorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) vom 15. August 1974 ent-

halten u. a. ein Verbot, Bedarfsgegenstände derart herzustellen und in den Verkehr zu bringen, daß sie bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit durch ihre stoffliche Zusammensetzung zu schädigen. Darüber hinaus kann der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit gestützt auf dieses Gesetz weitere Regelungen treffen, wenn dies zur Verhütung von Gesundheitsgefährdungen geboten ist. Von diesen Ermächtigungen ist bereits mehrfach durch Erlass entsprechender Rechtsvorschriften Gebrauch gemacht worden. Neben den Rechtsvorschriften gibt es zahlreiche Empfehlungen des Bundesgesundheitsamtes, Normen des DIN und freiwillige Vereinbarungen der Wirtschaft, in denen die Anforderungen an gesundheitlich unbedenkliche Bedarfsgegenstände festgelegt werden. Verordnungen, Normen und Empfehlungen des Bundesgesundheitsamtes werden regelmäßig überprüft und ggf. auf den neuesten technischen und wissenschaftlichen Stand gebracht.

Um den Verbraucherschutz auch bei der Verwirklichung des Binnenmarktes bis Ende 1992 zu sichern, bedarf es noch erheblicher Anstrengungen von EG-Kommission und Mitgliedstaaten, gemeinschaftsrechtliche Lösungen in diesem Bereich zu finden. Ein wesentlicher Beitrag hierzu wurde im ersten Halbjahr 1988, in dem die Bundesregierung die Präsidentschaft im Rat der EG innehatte, geleistet. In dieser Zeit wurden z. B. die Richtlinie über Spielzeug und die Richtlinie über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen, die auch auf alltägliche Gebrauchsgegenstände des persönlichen oder häuslichen Bedarfs Anwendung findet, verabschiedet. Die unter deutscher Präsidentschaft fertiggestellte Richtlinie über Materialien und Gegenstände, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, ermöglicht es jetzt, sehr viel rascher gemeinschaftliche Regelungen auf diesem Gebiet, z. B. für Kunststoffe mit Lebensmittelkontakt, zu erstellen. Dabei wird zur Bewertung einzelner Inhaltsstoffe auch der von der EG-Kommission einberufene Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß herangezogen. Darüber hinaus ist vorgesehen, die europäische Normung auf dem Gebiet der Bedarfsgegenstände zu verstärken.

I. Chemikaliengesetz

1. Wie weit sind die Arbeiten zur Novellierung des Chemikaliengesetzes fortgeschritten, und wann ist mit einer Vorlage des Referentenentwurfs zu rechnen?

Die Vorarbeiten am Gesetzentwurf zur Novellierung des Chemikaliengesetzes im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sind soweit fortgeschritten, daß der Referentenentwurf im Herbst dieses Jahres zur Abstimmung mit den Bundesressorts vorgelegt werden kann.

2. Welche Anregungen zur Novellierung des Chemikaliengesetzes aus dem Bericht der Bundesregierung über die Anwendung und die Auswirkungen des Chemikaliengesetzes (Drucksache 10/5007) wird die Novellierung berücksichtigen?

3. Welche Anregungen werden bei der Novellierung aus welchen Gründen nicht berücksichtigt?

Die im Bericht der Bundesregierung über die Anwendung und die Auswirkungen des Chemikaliengesetzes (Drucksache 10/5007 vom 5. Februar 1986) enthaltenen Erkenntnisse und insbesondere die zur Fortentwicklung der Chemiepolitik getroffenen Aussagen sind eine wertvolle Basis für die Novellierung des Chemikaliengesetzes.

Wie im übrigen aus der Antwort zu Frage 1 folgt, kann die Bundesregierung diese Fragen erst nach Abschluß der Abstimmung des Referentenentwurfs innerhalb der Bundesregierung abschließend beantworten.

4. In welcher Weise soll die Problematik der Altstoffe nach Ansicht der Bundesregierung geregelt werden?

Auch hier gilt, daß eine vollständige Antwort erst nach Abschluß der Ressortabstimmung gegeben werden kann. Unabhängig davon wird die Altstoffproblematik jedoch entsprechend dem vorgenannten Bericht der Bundesregierung in den dort genannten Gremien bereits aufgearbeitet (Drucksache 10/5007, S. 17 ff.). Diese Aktivitäten sind zwischenzeitlich intensiviert und koordiniert worden. Die Bundesregierung wird im Herbst dieses Jahres eine Altstoffkonzeption vorlegen, die darlegt, wie unabhängig von und bereits vor einer Novellierung des Chemikaliengesetzes die relevanten Altstoffe erfaßt und bewertet werden.

5. Wie soll im Interesse der Rechtsklarheit der Begriff „Erzeugnis“ definiert werden?

Bereits für das geltende Chemikaliengesetz hatten es 1979 die damalige Bundesregierung und 1980 der Deutsche Bundestag in Übereinstimmung mit dem entsprechenden EG-Recht (Artikel 2 der vorgenannten EG-Richtlinie 79/831/EWG) nicht für erforderlich gehalten, den Begriff „Erzeugnis“ zu definieren, weil aus der Definition der Stoffe und Zubereitungen in § 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes mit hinreichender Rechtsklarheit folgt, daß alles, was nicht unter diese Begriffsbestimmungen fällt, Erzeugnisse sind. Ob eine Änderung dieser Auffassung für erforderlich gehalten wird, kann erst nach den im Herbst dieses Jahres anstehenden Ressortberatungen beantwortet werden.

6. Wie sollen Erzeugnisse und Bedarfsgegenstände im neuen Chemikaliengesetz berücksichtigt werden?
7. Welche Konsequenzen wird dies für den Gesundheits- und Umweltschutz bei Bedarfsgegenständen haben?

Erzeugnisse, zu denen auch die Bedarfsgegenstände gehören, können bereits jetzt entsprechend den Voraussetzungen des § 17

des Chemikaliengesetzes verboten oder in ihrer Verwendung beschränkt werden, wenn sie bestimmte gefährliche Stoffe oder Zubereitungen enthalten. Ob darüber hinaus Regelungen erforderlich sind, wird bei den noch anstehenden Ressortbesprechungen zu beraten und zu entscheiden sein.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die Notwendigkeit einer Prüf- und Meldepflicht neuer Stoffe auch dann, wenn sie erstmalig als Erzeugnisse bzw. als Bestandteil von Erzeugnissen in den Verkehr gebracht werden?
9. Wann wird sie eine solche Prüf- und Meldepflicht vorschlagen?
10. Hält die Bundesregierung Vorschriften zur Informationsweitergabe über Erzeugnisse für notwendig, bei deren Verwendung gefährliche Stoffe entstehen bzw. freigesetzt werden können?
11. Wann wird sie eine solche Vorschrift beispielsweise als Kennzeichnungsbestimmung vorlegen?

Diese Fragen können vor Abschluß der regierungsinternen Beratungen des Referentenentwurfs nicht detailscharf beantwortet werden.

Bei diesen Beratungen wird jedoch zu berücksichtigen sein, daß neue Stoffe in Form eines Erzeugnisses häufig in chemisch gebundener Form vorliegen und dann ein anderes, in der Regel geringeres Gefahrenpotential aufweisen als unbearbeitete oder unverarbeitete Stoffe. Bei einer generellen Prüfung und Meldepflicht besteht zudem die Gefahr einer Überbürokratisierung, weil die Zahl der Altstoffe über 100 000 beträgt, die Zahl der Zubereitungen auf mehrere Millionen geschätzt wird und die der Erzeugnisse um noch eine Größenordnung höher. Ähnliche Relationen dürften bei der Ver- oder Bearbeitung von neuen Stoffen bestehen, weil auch neue Stoffe in einer unabschätzbaren Zahl von Erzeugnissen eingehen können. In der EG und entsprechend im Chemikaliengesetz ist daher der Weg gewählt worden, zunächst nur die neuen Stoffe als solche oder als Bestandteil einer Zubereitung im Anmeldeverfahren zu erfassen. Darüber hinaus wird nunmehr als zweiter Schritt eine Einstufungs-, Verpackungs- und Kennzeichnungspflicht für alle Zubereitungen durch die neue Zubereitungs-Richtlinie vom 7. Juni 1988 (88/379/EWG) eingeführt, die nach Fertigstellung der erforderlichen EG-Anpassungsrichtlinien und durch eine Ergänzung der Gefahrstoffverordnung umgesetzt werden soll. Aufgrund der Vielzahl von Erzeugnissen sind bisher nur in besonderen Einzelfällen stoffabhängige Regelungen erlassen worden wie bei den Kennzeichnungspflichten für asbesthaltige Erzeugnisse oder PCB-haltige Transformatoren. Im übrigen werden die für den engen Umgang mit dem Menschen bestimmten Erzeugnisse bereits durch die Regelungen über die Bedarfsgegenstände des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes weitgehend erfaßt und besonders umweltrelevante Stoffe wie Pflanzenschutzmittel durch das Pflanzenschutzgesetz. Ob über die bereits bestehenden spezialgesetzlichen Regelungen hinaus insoweit noch ein Novellierungsbedarf im Chemikalienbereich besteht, kann abschließend aber erst nach Abschluß der bevorstehenden Ressortgespräche geklärt werden.

12. Wie beurteilt die Bundesregierung eine Gefährdungshaftung der Hersteller bzw. Importeure für Schäden, die trotz bestimmungsgemäßer Verwendung durch Stoffeigenschaften entstehen können, über die der Verbraucher nicht ausreichend informiert wurde?

Diese Frage steht im engen Zusammenhang mit dem neuen Produkthaftungsgesetz, das eine Gefährdungshaftung auch für chemische Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse einführen wird, wie es die Bundesregierung in ihrer Begründung zu dem Gesetzentwurf dargelegt hat. Ob darüber hinaus noch chemikalienspezifische Regelungen erforderlich sind, wird die Bundesregierung erst nach Vorlage des Abschlußberichts der Interministeriellen Arbeitsgruppe zum Umwelthaftungsrecht und aufgrund der Beratungen des Referentenentwurfes zur Novellierung des Chemikaliengesetzes entscheiden.

II. Bedarfsgegenstände

13. Wie beurteilt die Bundesregierung die Erfahrungen mit dem Gesundheits- und Umweltschutz bei Bedarfsgegenständen?

Die allgemeinen Verbote des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) zum Schutz der Gesundheit des Verbrauchers im Verkehr mit Bedarfsgegenständen haben sich in der Vergangenheit bewährt. Aufgrund fortschreitender wissenschaftlicher Erkenntnisse hat es sich darüber hinaus als notwendig erwiesen, für einzelne Produkte oder Produktgruppen durch Verordnungen zusätzliche Bestimmungen vorzusehen, um eine Gefährdung der Gesundheit durch diese Bedarfsgegenstände zu verhüten.

Spezielle Erkenntnisse über Umweltprobleme durch Bedarfsgegenstände liegen nicht vor. Die Vorschriften des Chemikaliengesetzes und des Abfallrechtes zielen darauf ab, daß bei ihrer Einhaltung Umweltprobleme auch bei Bedarfsgegenständen vermieden werden.

14. Wie wird die Gesundheitsgefährdung durch Bedarfsgegenstände ermittelt?

Nach § 30 LMBG obliegt es den Herstellern, Importeuren und Händlern von Bedarfsgegenständen sicherzustellen, daß diese Erzeugnisse den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die für die Überwachung des Verkehrs mit Bedarfsgegenständen zuständigen Landesbehörden kontrollieren, ob diese Vorschriften eingehalten werden.

Als Beurteilungsmaßstab dafür, ob bestimmte Bedarfsgegenstände bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit durch ihre stoffliche Zusammensetzung zu schädigen, ist der aktuelle Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zugrunde zu legen.

15. Wie interpretiert die Bundesregierung den Begriff der „Technischen Unvermeidbarkeit“ in § 31 Abs. 1 LMBG?

Die Bundesregierung teilt die in der Literatur überwiegend vertretene Auffassung, wonach

„technisch unvermeidbar ist, was auch bei sorgfältiger und zumutbarer Bearbeitung mit modernen, dem Stand der Technik entsprechenden Methoden (Verfahren, Maschinen) nicht entfernt werden kann. Die technische Unvermeidbarkeit setzt in der Regel voraus, daß es kein, auch kein anderes Verfahren gibt, bei dem noch geringere Restmengen verbleiben und das keine ungünstige Beeinflussung zur Folge hat. Die Anwendung der jeweils modernsten Geräte und Verfahren kann jedoch nicht immer gefordert werden, wenn diese nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten zu beschaffen sind. Die Frage der technischen Unvermeidbarkeit ist auf den im konkreten Fall verwendeten Bedarfsgegenstand abzustellen, auch wenn es andere gleichartige Bedarfsgegenstände geben sollte, von denen keine Stoffe übergehen.“ (so Zipfel, Kommentar zum Lebensmittelrecht, § 31, Randnummer 27; siehe auch Holt-höfer, Nüse, Franck, Deutsches Lebensmittelrecht, § 31, Randnummer 17; Kloesel, Sperlich, Bergner, Kommentar zum Deutschen Lebensmittelrecht, § 31 Anmerkung 7).

16. Für welche Bedarfsgegenstände sind nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz Verordnungen erlassen worden?

Aufgrund der Ermächtigungen des LMBG sind für Bedarfsgegenstände bislang folgende Verordnungen erlassen worden:

1. Verordnung zur Begrenzung des Gehalts an monomerem Vinylchlorid in Bedarfsgegenständen (Vinylchlorid-Bedarfsgegenstände-Verordnung) vom 26. Oktober 1979
2. Verordnung über Verwendungsverbote für bestimmte Flammeschutzmittel in Bedarfsgegenständen (Flammschutzmittel-Bedarfsgegenstände-Verordnung) vom 15. Juli 1980
3. Verordnung zur Begrenzung des Übergangs von N-Nitrosaminen und nitrosierbaren Stoffen aus bestimmten Bedarfsgegenständen (Nitrosamin-Bedarfsgegenstände-Verordnung) vom 15. Dezember 1981
4. Verordnung über Einschränkungen und Verbote für bestimmte Stoffe in Spielwaren und Scherzartikeln (Spielwaren- und Scherzartikel-Verordnung) vom 28. Februar 1984
5. Verordnung über Zellglasfolie, die dazu bestimmt ist, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (Zellglas-Bedarfsgegenstände-Verordnung) vom 20. Mai 1987
6. Verordnung über Keramikgegenstände, die zur Verwendung als Bedarfsgegenstände bestimmt sind (Keramik-Bedarfsgegenstände-Verordnung) vom 21. März 1988

17. Nach welchen Kriterien wählt die Bundesregierung Bedarfsgegenstände aus, für die sie Verordnungen nach dem LMBG erläßt?

Sobald bei Bedarfsgegenständen i.S. des LMBG Erkenntnisse darüber vorlagen, daß über die allgemeinen Schutzbestimmungen des LMBG hinaus Regelungen erforderlich sind, um eine Gefährdung der Gesundheit durch derartige Erzeugnisse zu verhüten, hat der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, gestützt auf die Ermächtigungen des LMBG, die erforderlichen Vorschriften im Verordnungswege erlassen. In Zukunft werden aber vornehmlich gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen zu entwickeln sein, die dann durch Rechtsverordnungen, gestützt auf die Ermächtigungen des LMBG, in deutsches Recht umgesetzt werden, soweit nicht andere Rechtsgrundlagen heranzuziehen sind.

18. Welche Erfahrungen gibt es mit diesen Verordnungen?

Die erlassenen Verordnungen tragen wesentlich zum Schutz des Verbrauchers vor möglichen gesundheitlichen Gefährdungen im Umgang mit Bedarfsgegenständen bei.

19. Welche weiteren Verordnungen zu Bedarfsgegenständen sind geplant?

Augenblicklich sind keine weiteren Verordnungen geplant, zumal Vorschriften für bestimmte Bedarfsgegenstände auf Gemeinschaftsebene vorbereitet werden, die dann in nationales Recht umzusetzen sind.

20. Wie beurteilt die Bundesregierung und welche Erkenntnisse hat sie über

- a) den Nitrosamingehalt in Gummiproducten wie Luftballons oder Gummitieren im Hinblick auf die Nitrosaminverordnung,
- b) Unterschiede im Nitrosamingehalt zwischen Billig- und Markenprodukten und die Einhaltung der Nitrosaminverordnung bei allen Produkten,
- c) Unterschiede im Nitrosamingehalt zwischen ausländischen und inländischen Produkten und die Einhaltung der Nitrosaminverordnung bei allen Produkten,
- d) die Überprüfung der Einhaltung der Flammschutz-Bedarfsgegenstände-Verordnung,
- e) Resorption, toxikologische Daten und Allergien bei Textilchemikalien?

zu a)

Die Kunststoff-Kommission des Bundesgesundheitsamtes hat sich in ihrer letzten Sitzung im April 1988 mit der Abgabe von Nitrosaminen aus Spielwaren auf der Basis von Natur- und Synthesekautschuk befaßt. Aufgrund der Beratungsergebnisse wird das Bundesgesundheitsamt in Kürze die bereits bestehenden Empfehlungen für Spielwaren aus diesen Kunststoffen durch eine Veröffentlichung im Bundesgesundheitsblatt in der Weise ergänzen, daß Richtwerte für die Abgabe von N-Nitrosaminen und nitrosierbaren Stoffen aus derartigen Bedarfsgegenständen festgelegt werden.

zu b) bis d)

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob Unterschiede im Nitrosamingehalt verschiedener Produkte festzustellen sind und ob die Bestimmungen der Flammenschutzmittel-Bedarfsgegenstände-Verordnung und der Nitrosamin-Bedarfsgegenstände-Verordnung in allen Fällen eingehalten worden sind. Die Kontrolle der Einhaltung lebensmittelrechtlicher Vorschriften fällt in den Zuständigkeitsbereich der Länderbehörden.

zu e)

Für Formaldehyd, das bei der Herstellung, Verarbeitung sowie Veredelung und Behandlung von Textilien eingesetzt werden kann, sind in der Gefahrstoffverordnung Regelungen getroffen worden. Im übrigen unterliegen nur diejenigen Imprägnierungsmittel und sonstigen Ausrüstungsmittel für Bekleidungstextilien dem LMBG, die für den häuslichen Bedarf bestimmt sind. Für die industriell verwendeten Imprägnierungsstoffe finden daher die Bestimmungen des Chemikaliengesetzes und der danach erlassenen Vorschriften Anwendung.

21. Warum versucht die Bundesregierung nicht, die Gesundheits- und Umweltgefährdung durch Bedarfsgegenstände umfassend und systematisch zu ermitteln und abzustellen?

Die von der Bundesregierung seinerzeit eingeleitete Prüfung des Regelungsbedarfs bei Bedarfsgegenständen im Rahmen des „Programms Bedarfsgegenstände“ ist weitgehend durch die für diese Erzeugnisse auf Gemeinschaftsebene erarbeiteten oder in Vorbereitung befindlichen Regelungen überholt worden, z. B. auf dem Gebiet der Spielwaren, Bedarfsgegenstände mit Lebensmittelkontakt aus Keramik oder Kunststoffen und Erzeugnisse, die gefährliche Zubereitungen sind.

22. Wie will die Bundesregierung den Gesundheitsschutz bei Gegenständen des täglichen Bedarfs, die nicht unter das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz fallen (wie z. B. Büromaterialien, Hobby- und Bastelmanualien), verwirklichen?

Für Stoffe und Zubereitungen des täglichen Bedarfs einschließlich bestimmter Bedarfsgegenstände i. S. des LMBG sind in der Gefahrstoffverordnung bereits umfassende Regelungen getroffen worden. Sie werden entsprechend den Fortentwicklungen des Gemeinschaftsrechts und neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse ergänzt.

23. Inwieweit sind Bundesgesundheitsamt und Umweltbundesamt in die Ermittlung von möglichen Gesundheits- und Umweltgefährdungen durch Bedarfsgegenstände eingeschaltet?

Das Bundesgesundheitsamt überprüft in Zusammenarbeit mit der von ihm einberufenen Kunststoff-Kommission systematisch Bedarfsgegenstände aus Kunststoffen und anderen Polymeren auf

mögliche Gesundheitsgefährdungen. Die Ergebnisse dieser Überprüfungen werden in den Empfehlungen des Bundesgesundheitsamtes niedergelegt und veröffentlicht.

Teilaspekte auf dem Gebiet der Bedarfsgegenstände werden auch im Rahmen der BGA-Kommission „Innenraumlufthygiene“ bearbeitet.

Im übrigen berät das Amt die Bundesregierung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes bei Bedarfsgegenständen.

Dem Umweltbundesamt sind Aufgaben zur Ermittlung von möglichen Gefährdungen durch Bedarfsgegenstände grundsätzlich nicht übertragen. Im Verdachtsfall wird das Bundesgesundheitsamt, eventuell auch das Umweltbundesamt, in notwendige Ermittlungen eingeschaltet.

24. Erfassen die Giftzentralen Gesundheitsgefährdungen durch Bedarfsgegenstände, und ist eine umfassende Erfassung geplant?

Die Informations- und Behandlungszentren für Vergiftungen in der Bundesrepublik Deutschland sind Einrichtungen von Universitätskliniken, Allgemeinen Krankenhäusern oder städtischen Behörden.

Sie sind in der Regel aus finanziellen bzw. personellen Gründen nur in der Lage, in Vergiftungsfällen zu beraten bzw. zu behandeln. Ihre Inanspruchnahme durch Kliniken, niedergelassene Ärzte, Betroffene oder Polizei erfolgt außerdem nicht nur bei Vergiftungsfällen mit Bedarfsgegenständen, sondern auch bei Vergiftungsfällen mit Arzneimitteln, Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, pflanzlichen und tierischen Giften usw.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beabsichtigt, ein Forschungsvorhaben durchzuführen, durch das in Zusammenarbeit zwischen Bundesgesundheitsamt und den Informations- und Behandlungszentren für Vergiftungen ermittelt werden soll, wie Art und Schwere von Vergiftungen, die den Zentren bekannt werden, zukünftig am zweckmäßigsten dokumentiert werden.

Die Ergebnisse dieses Forschungsvorhabens werden den Kenntnisstand über die Gefahren, die von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen für den Verbraucher ausgehen, erheblich verbessern.

25. Sind die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich?

Todesfälle durch Vergiftungen werden klassifiziert im Rahmen der „Sterbefälle nach Todesursachen“ als Arbeitsunterlage vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlicht. Darüber hinaus werden von einzelnen Zentren Jahresberichte zu den ihnen gemeldeten Vergiftungsfällen publiziert.

26. Wenn nein, welche Gründe gibt es dafür?

Zum Zeitpunkt des Anrufes bei einem Zentrum besteht in der Regel zunächst nur der Verdacht auf eine Vergiftung. Die Publikation von Statistiken zu Vergiftungsfällen setzt voraus, daß eine Bestätigung der Fälle durch eine Nachprüfung und nach Möglichkeit auch durch eine klinisch-toxikologische Analyse erfolgt ist.

Diese Bestätigung kann aus personellen und finanziellen Gründen bisher nur in Ausnahmefällen eingeholt werden.

27. Ist es zutreffend, daß einzelne Unternehmen solche Informationen aus den Giftzentralen erhalten?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, ob in besonderen Einzelfällen ein Austausch von Informationen über Vergiftungsfälle zwischen Zentren und Herstellern von Bedarfsgegenständen erfolgt.

28. Hält die Bundesregierung die Ausstattung des Bundesgesundheitsamtes und Umweltbundesamtes zur Ermittlung von Gesundheitsgefährdungen und Umweltbelastungen durch Bedarfsgegenstände für ausreichend?

Die Bundesregierung ist bemüht, die Ausstattung des Bundesgesundheitsamtes zur Ermittlung von Gesundheitsgefährdungen durch Bedarfsgegenstände den gestiegenen Anforderungen anzupassen. Für den Bereich Toxikologie der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände sind deshalb in den Haushaltsjahren 1987 und 1988 insgesamt drei Planstellen für Wissenschaftler und drei Stellen für technische Hilfskräfte neu bewilligt worden.

Die weitere Ausstattung wird von der Entwicklung der Amtsaufgaben des Bundesgesundheitsamtes in diesem Aufgabenbereich abhängen.

Wie bereits in der Antwort zu Frage 23 ausgeführt, sind dem Umweltbundesamt entsprechende Aufgaben nicht übertragen. Eine sächliche oder personelle Ausstattung für diesen Zweck ist daher nicht vorhanden.

29. Wenn nein, wann und wie wird die Bundesregierung die zureichende Ausstattung des Bundesgesundheitsamtes mit finanziellen Mitteln und Personal sicherstellen?

30. Wenn nein, wann und wie wird die Bundesregierung die zureichende Ausstattung des Umweltbundesamtes mit finanziellen Mitteln und Personal sicherstellen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 28 verwiesen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333